



10 wichtige Tipps –

So sollten Sie sich nach einem Verkehrsunfall verhalten!

Sie hatten einen Verkehrsunfall? So sollten Sie sich in Ihrem eigenen Interesse verhalten. Die gegnerische Versicherung hat nicht Ihre Interessen im Blick – sie verspricht nur eine schnelle und sehr unkomplizierte Art der Schadensregulierung und hat dabei immer den eigenen Vorteil im Blick.

Aus diesem Grund sollten Sie folgende Punkte bei einem Verkehrsunfall immer beherzigen:

1. Sie hatten einen Unfall und wollen den Verkehr nicht behindern? Nur nicht zu früh das Auto zur Seite fahren!

Wer einen Verkehrsunfall hatte braucht Beweise - Verschlechtern Sie nicht Ihre Beweissituation, indem Sie zu schnell das Auto auf die Seite fahren, um den Verkehr nicht zu behindern. Sichern Sie die Unfallstelle ab und rufen Sie die Polizei, wenn erforderlich. Wenn Eigen- und Fremdgefährdung ausgeschlossen sind, sollten vor allem die Endstellung und wenn möglich auch die Anfangsstellung der beteiligten PKW mit Kreide festgehalten werden. Auch etwaige Bremsspuren sollten dokumentiert werden. Diese Angaben sind für ein sog. Unfallrekonstruktionsgutachten von wichtiger Bedeutung. Machen Sie zur Beweissicherung eigene Fotos.

2. Keine Unfallflucht!

Machen Sie sich nicht strafbar, wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort. Sie sind verpflichtet sind, im Falle eines Verkehrsunfalles am Unfallort zu bleiben und Ihre Personalien und Versicherungsdaten bekannt zu geben, das gilt auch für Parkplatzunfälle, ein Hinterlassen der Adresse an der Windschutzscheibe genügt nicht.

3. Angaben gegenüber der Polizei!

Sie nur Angaben zu den Personalien machen – Sie müssen keine Angaben zum Unfallgeschehen – zum Unfallhergang als solchen machen, Sie müssen sich nicht selbst belasten – sprechen Sie vorher mit einem Anwalt für Verkehrsrecht!

4. Angaben gegenüber der gegnerischen Versicherung!

Gleiches gilt auch gegenüber dem Versicherer. Die Fragebögen der gegnerischen Haftpflichtversicherung sind meist im Interesse des Unfallgegners formuliert. Vermeiden Sie Fehler.

5. Keine direkte Abwicklung mit dem Unfallverursacher!

Wir raten dringend davon ab, sich darauf einzulassen, den Unfall ohne Einschalten einer Haftpflichtversicherung abzuwickeln, auch, wenn der Unfallverursacher Sie darum bittet. Häufig ist der Schaden nach Zahlung doch höher als erwartet. In den Versicherungsbedingungen ist in der Regel festgehalten, dass ein Unfall so früh wie möglich gemeldet werden muss. Wenn dies nicht eingehalten wird, kann dies zu Problemen führen. Für den Unfallverursacher besteht jedenfalls die Möglichkeit seiner eigenen Versicherung den geleisteten Betrag zurückzuerstatten, damit wird sein Vertrag entlastet.

6. Wir raten Ihnen dringend: Sie sollten die direkte Kontaktaufnahme zur gegnerischen Versicherung vermeiden!

Denken Sie daran, die Versicherung hat viele qualifizierte Mitarbeiter beschäftigt, die den Schaden möglichst klein halten sollen. Versicherungen arbeiten Gewinn orientiert, wenn man Ihren Schaden ordnungsgemäß reguliert, schmälert das den Gewinn der Versicherung. Oft werden die Ansprüche im Nachhinein gedrückt, und reguläre Schadenspositionen gekürzt mit dem Hinweis, es wäre auch günstiger gegangen. Deshalb unser Rat – kontaktieren Sie sofort nach dem Unfall ein Anwalt für Verkehrsrecht – wir haben Ihre Interessen im Blick. Nur wir können dafür sorgen, dass Ihre Ansprüche, wenn sie berechtigt sind. Vollständig und schnell gegenüber der gegnerischen Versicherung durchgesetzt werden – wir prüfen, ob die vorgenommenen Abzüge berechtigt sind.

7. Schmerzensgeldansprüche!

Sie hatten einen Personenschaden – wir raten Ihnen dringend, sich ärztlich untersuchen zu lassen. Auch berechtigte Schmerzensgeldansprüche müssen nachgewiesen werden. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich so schnell wie möglich nach dem Unfall ärztlich untersuchen lassen. **Weitere Infos finden Sie in unserem Infoblatt zum Personenschaden.**

8. Sie hatten Mitschuld am Unfall – ein Grund mehr einen Anwalt für Verkehrsrecht zu kontaktieren!

– Wir vertreten Ihre Interessen – es geht um die tatsächliche Haftungsquote. Das ist auch wichtig – Quotenvorrecht! Es besteht die Möglichkeit zunächst den Schaden bei der gegnerischen Versicherung geltend zu machen, bei Vorliegen der Voraussetzungen kann der Schaden dann im Nachhinein bei der eigenen Kaskoversicherung geltend gemacht werden.

9. Man täuscht sich leicht über die Schadenshöhe- ein Sachverständigengutachten bringt da Klarheit!

Die gegnerische Versicherung wird sicherlich versuchen, Sie zu bewegen kein Sachverständigengutachten erstellen zu lassen. Vielleicht macht man Ihnen den Vorschlag, die vom Versicherer bestellte Partnerwerkstatt könne schnell reparieren und sie könnten dann nach Kostenvoranschlag mit der Versicherung abrechnen.

Das ist die Rechtslage: Als Geschädigter haben Sie ab einer Schadenshöhe von 750 EUR das Recht einen Sachverständigen Ihrer Wahl zu beauftragen. Der Sachverständige drückt nicht Ihre Kosten, errechnet nicht die Schadenshöhe nach den Sonderkonditionen der Versicherung, sondern stellt die tatsächliche Schadenshöhe zweifelsfrei fest. Ein unabhängiger Sachverständiger hat Ihre Interessen im Blick. Was ist mit den Angaben zur Reparaturdauer oder zum Nutzungsausfall? Auch das sind Schadenspositionen, die zu berücksichtigen sind.

10. Oft wird Ihnen ein schneller Abfindungsvergleich angeboten Gerade im Bereich Personenschäden - Versicherer suggerieren gerade bei Personenschäden Ihnen „schnelles Geld“ und versuchen Sie zu einem sog. Abfindungsvergleich zu bewegen.

Das bewirkt dieser Abfindungsvergleich:

Sie verzichten auf etwaige weitere Ansprüche. Unmittelbar nach dem Unfall ist der Behandlungsverlauf noch nicht abgeschlossen, so dass gar nicht klar sein kann, ob nicht Jahre später noch weitere oder höhere Ansprüche bestehen. Wenn Sie den Vergleich schließen sind alle weiteren Ansprüche ausgeschlossen – endgültig.

Wir setzen uns konsequent ein für Ihr Recht – rufen Sie uns an! Für den schnellen Kontakt - können Sie auch unser Online-Formular nutzen!

Ihre Rechtsanwältin Gabriele Thiery